

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



28.10.2021

**Beschlussantrag Nr. : 202-2021**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** Amt für Haushalt/Finanzen  
**Budget/Produkt:** 20/ 11.13.01

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Beratung der Ortsbürgermeister	02.11.2021			
Ortschaftsrat Holzweißig	16.11.2021			
Ortschaftsrat Thalheim	17.11.2021			
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.11.2021			
Ortschaftsrat Bobbau	18.11.2021			
Ortschaftsrat Rödgen	18.11.2021			
Ortschaftsrat Greppin	22.11.2021			
Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne	22.11.2021			
Ortschaftsrat Wolfen	24.11.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021			
Stadtrat	08.12.2021			

## **Beschlussgegenstand:**

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Haushaltsbestandteilen:

- Gesamtplan (Ergebnis- und Finanzplan)
- Teilpläne (produktbezogene Budgets)
- Stellenplan.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA wird gesondert im Stadtrat erörtert und zur Kenntnis genommen.

## **Begründung:**

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:

1. des Haushaltsplanes

- a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,

- b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
  3. der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
  4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
  5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen,
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 76 KVG LSA.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilplänen zu gliedern.

Die Haushaltssatzung ist von der Vertretung nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 102 Abs. 1 KVG LSA).

#### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kommunalaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** keine

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertengleichstellungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:** Haushaltssatzung 2022 gemäß Anlage

**a) Unterkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

---

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **202-2021**

**Anlagen:**

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022

- vollständiges Dokument: Ortsbürgermeister, Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat
- ortsteilbezogene Auszüge: Ortschaftsräte